



Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fernwald
Oppenröder Straße 1
35463 Fernwald



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen (FD 14)
Heike Wortmann
Bachweg 9
Raum UG 03
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2202
Fax 0641 9390-2239
heike.wortmann@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	15.12.2022; 09.02.2023	14/901-10/04	24. Februar 2023

Haushaltssatzung mit -plan 2023 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 13.12.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 GemHVO erforderlichen Unterlagen am 15.12.2022 zur Genehmigung vorgelegt haben. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbeitrag der Kreditaufnahmen, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite und das Abweichen von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO i.V.m. § 97a Nr. 1 HGO.

Anbei übersende ich die entsprechende Genehmigung.

Nach der Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2023 mit Anlagen komme ich zu folgenden Feststellungen, Einschätzungen, Hinweisen und Auflagen:

I. Rückblick auf das Rechnungsjahr 2021 und das Haushaltsjahr 2022

Der **Jahresabschluss 2021** wurde bisher nicht durch den Gemeindevorstand aufgestellt und liegt nur im vorläufigen Entwurfsstatus vor.

Gemäß § 112 Abs. 5 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten. Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a HGO bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss zurückzustellen (§ 112 Abs. 6 Satz 1 HGO). Aus Hinweis Nr. 4 zu § 112 HGO ergibt sich, dass Ausnahmen in Fallkonstellationen zugestanden werden können, in denen die

...2

Landkreis Gießen
Die Landrätin
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01



verspätete Einreichung der Haushaltssatzung belegbar auf Gründen beruht, die nicht der Gemeinde zuzurechnen sind.

Der Jahresabschluss 2021 wurde bisher nicht vom Gemeindevorstand aufgestellt. Aus Ihren Schreiben vom 14.04.2022, 15.12.2022 und 09.02.2023 geht hervor, dass die Verzögerungen im Aufstellungsverfahren auf ein Einmaleffekt durch die Liquidation der EBF GmbH und Personalausfälle der beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen zurückzuführen sind. Gleichzeitig wurde mir eine vorläufige Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 eingereicht.

Somit liegt eine **Ausnahmetatbestand** vor, so dass die haushaltsrechtliche Genehmigung gemäß § 97a HGO erteilt werden konnte.

Bei der Entscheidung zur Erteilung der Haushaltsgenehmigung wurde auch gewürdigt, dass die Gemeinde Fernwald seit 2017 die gesetzliche Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses immer eingehalten hat und der Revision ohne Verzögerung prüffähige Unterlagen vorlegte. So wurden die Jahresabschlüsse bis 2017 bereits geprüft und die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 liegen prüffähig vor.

Ich erwarte, dass der **Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2021 spätestens bis zum 31.05.2023** erfolgt und mir unaufgefordert vorgelegt wird.

Das (vorläufige) Rechnungsergebnis 2021 hat sich im Vergleich zum Haushaltsansatz deutlich verbessert, so wird im ordentlichen Ergebnis voraussichtlich ein Überschuss von 1,65 Euro ausgewiesen. Zum 31.12.2021 beträgt der Zahlungsmittelbestand 4,8 Mio. Euro.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2022 wurde am 16.03.2022 erteilt. Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen wurden – soweit derzeit nachprüfbar – eingehalten.

Das Jahresergebnis wird voraussichtlich mit einem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses abschließen.

II. Haushalt 2023

Im ordentlichen Ergebnis wird in der **Haushaltsplanung 2023 ein Fehlbedarf in Höhe von 882.739 Euro** ausgewiesen.

Mit dem Finanzplanungserlass vom 14.10.2022 wurde die Möglichkeit eingeräumt, den Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis wahlweise mit Rücklagen auszugleichen, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) oder aus bis zum 31.12.2020 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gebildet wurden.

Die Gemeinde Fernwald verfügt zum 31.12.2020 über eine **außerordentliche Rücklage** in Höhe von **1,1 Mio. Euro** sowie zum 31.12.2022 über eine **ordentliche Rücklage** in Höhe von **2,3 Mio. Euro** und kann diese für den Haushaltsausgleich 2023 in Anspruch nehmen. Damit gilt der Ergebnishaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO als **ausgeglichen**.

Weiterhin wird in der Finanzplanung 2024 ein Fehlbedarf in Höhe von 166.894 Euro ausgewiesen. Dieser kann ebenfalls über Rücklagemittel ausgeglichen werden.

Im Finanzhaushalt kann der Haushaltsausgleich 2023 ebenfalls nicht dargestellt werden. Der Saldo aus Verwaltungstätigkeit weist einen Zahlungsmittelüberschuss von 32.327 Euro aus, während die ordentliche Tilgung 750.000 beträgt. Somit wird die Tilgung nicht vollständig erwirtschaftet, es entsteht ein **Fehlbedarf von 717.673 Euro**. Damit wird der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht erreicht, da die ordentliche Tilgung nicht erwirtschaftet wird. Somit wäre die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich und die haushaltsrechtliche Genehmigung bedürfte des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde.

Mit dem Finanzplanungserlass vom 14.10.2022 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport geregelt, dass die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt, wenn ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht.

Mit dem Haushaltsplan wurde eine Berechnung der **ungebundenen Liquidität** vorgelegt, demnach steht ein Betrag in Höhe von **2,1 Mio. Euro** als „freie“ Liquidität zur Verfügung, somit kann der ausgewiesene **Fehlbedarf** des Finanzhaushaltes 2023 ausgeglichen werden. **Ein Haushaltssicherungskonzept ist somit nicht erforderlich.**

In der Finanzplanung 2024 wird die Tilgung ebenfalls nicht erwirtschaftet, es entsteht ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 39.306 Euro, welcher über vorhandene Liquidität ausgeglichen wird.

Das Rechnungsjahr 2021, das Haushaltsjahr 2022 sowie die Planjahre 2025 und 2026 sind sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt **ausgeglichen** veranschlagt.

Ab 1.1.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Die Gemeinde Fernwald müsste demnach einen Puffer in Höhe von 298.432 Euro vorhalten. Die Höhe der tatsächlich **vorgehaltenen Liquiditätsreserve zum 01.01.2023 beträgt 8,5 Mio. Euro**. Damit ist die **gesetzliche** Forderung des § 106 HGO erfüllt.

Im Hinblick auf eine vorausschauende und nachhaltige Haushaltswirtschaft sollten Kommunen für den Fall konjunktureller Eintrübung Vorsorge treffen. Haushaltsüberschüsse sollten zur Aufstockung der Ergebnismittelrücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Die Gemeinde Fernwald verfügt zum 31.12.2023 voraussichtlich über eine **ordentliche Rücklage** in Höhe von **2,3 Mio. Euro** und eine **außerordentliche Rücklage** in Höhe von **559 TEuro**. **Damit ist es der Gemeinde möglich, unvorhergesehene Ereignisse auch auf der Ergebnisebene zu entschärfen.**

In § 4 der Haushaltssatzung 2023 wurde der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 4 Mio. Euro festgesetzt**. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung ist der veranschlagte Höchstbetrag unter Berücksichtigung einer unterjährigen Zwischenfinanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen **genehmigungsfähig**.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzuges bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig.

Durch die veranschlagten Investitionskredite in Höhe von 5.172.183 Euro entsteht eine **Nettoneuverschuldung von 4.386.613 Euro**.

Im Vergleich mit den kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Gießen zeigt sich, dass die Gemeinde Fernwald überdurchschnittliche Geldschulden hat.

Bereits mit meiner Haushaltsbegleitverfügung vom 16.03.2022 hatte ich darauf hingewiesen, dass es im Hinblick auf die derzeitige Niedrigzinsphase und die zukünftige Belastung durch Zinsanpassungen im Rahmen der konjunkturellen Entwicklung angezeigt ist, eine weitere Verschuldung möglichst zu vermeiden.

Daher sollten Investitionsvorhaben auf ihre Notwendigkeit und deren Folgekostenbelastung hin überprüft werden. Dies setzt u.a. das Vorliegen einer Kosten- und Folgekostenberechnung voraus.

Angesichts der weiteren deutlich ansteigenden Nettoneuverschuldung ist es weiterhin zwingend erforderlich, Ihrer Verpflichtung nach § 12 GemHVO mit besonderer Sorgfalt und Intensität nachzukommen. Hiernach ist durch die Kommune bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln

In den klassischen Gebührenhaushalten wie z.B. im Bestattungswesen und Abwasserbeseitigung sollten grundsätzlich keine Unterdeckung entstehen. Unter Berücksichtigung des „grünpolitischen Wertes“ wird ein Kostendeckungsgrad von 80 % im **Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen** als angemessen angesehen.

Mit meiner Haushaltsbegleitverfügung vom 16.03.2022 hatte ich in Anbetracht des Kostendeckungsgrades von 49 % im Friedhofs- und Bestattungswesen sowie 93 % bei der Abwasserbeseitigung auf die Einnahmegrundsätze des § 93 Abs. 2 HGO hingewiesen und auferlegt, die Gebühren entsprechend zu kalkulieren.

Im Nachgang zu der Verfügung versicherten Sie, dass durch **regelmäßige Vor- und Nachkalkulationen** die Erhebung kostendeckender Gebühren im Sinne des § 10 KAG sichergestellt werde.

In der Haushaltsplanung 2023 zeigt sich weiterhin, dass der Kostendeckungsgrad im Friedhofs- und Bestattungswesen bei nur 43% und in der Abwasserbeseitigung bei 88 % liegt.

Somit wird meine aufsichtsbehördliche Auflage nicht erfüllt. Es wird jedoch anerkannt, dass durch regelmäßige Vor- und Nachkalkulationen sichergestellt ist, dass zukünftig der Kostendeckungsgrad verbessert wird und notwendige Gebührenanpassungen erfolgen.

Bei den Planansätzen 2023 sind keine **Internen Leistungsverrechnungen** ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3 GemHVO enthält jeder Teilergebnishaushalt die auf ihn entfallenden Kosten und Erlöse aus ILV. Darüber hinaus sind diese in die Gebührenkalkulation nach KAG miteinzubeziehen.

III. Ausblick und Auflagen

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „KASH“ erreicht die Gemeinde Fernwald im Haushaltsjahr 2023 einen Gesamtindikatorwert von **60. Damit ist finanzielle Leistungsfähigkeit als angespannt anzusehen.**

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Fernwald verbinde ich mit folgenden Hinweisen und Auflagen:

1. Die Finanzierung der gemeindlichen Aufgaben ist nach § 93 Abs. 2 HGO, soweit vertretbar und geboten, vorrangig durch Entgelte für Leistungen sicherzustellen. Es ist daher regelmäßig zu prüfen, ob in allen Fällen angemessene und ausreichende Entgelte erhoben werden.
2. Investitionsvorhaben sind kritisch auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO.
3. Bei der Aufstellung des Haushaltplanes 2024 sind die Erträge und Aufwendungen der Internen Leistungsverrechnungen abzubilden.
4. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir zum **30.06.2023** und **31.10.2023** zu berichten. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die Stadtverordnetenversammlung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Stadt ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider
Landrätin

Anlage

Genehmigung

Hiermit genehmige ich der Gemeinde Fernwald gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- I. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt 2023.
- II. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

5.172.183,00 Euro

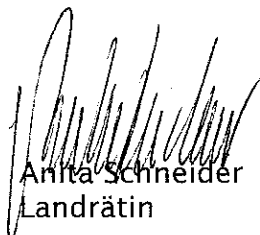
(in Worten: Fünf Millionen einhundertzweiundsiebzigttausendeinhundertdreiundachtzig Euro).

- III. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO für den in § 4 der Haushaltssatzung 2023 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000,00 Euro

(in Worten: Zwei Millionen Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.


Anita Schneider
Landrätin

